Anlage 2b\*

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Schule bzw. Einrichtung |  **Bertha-von-Suttner-Gemeinschaftsschule** |

**I.** **Informationen** **zur** **Selbsttestung** **von** **Schülerinnen** **und** **Schülern** **mittels** **PoC-Antigen-Test** **zur** **Erkennung** **einer** **COVID-19-Infektion** **an** **der** **Schule**

Es ist geplant, dass die Schulen den Schülerinnen und Schülern, für die Präsenzun-terricht stattfindet, mehrmals wöchentlich einen Antigen-Schnelltest auf das Corona-virus anzubieten haben. Dies soll mit der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) geregelt werden. In Stadt- und Land-kreisen, in denen nach den Feststellungen des zuständigen Gesundheitsamts die 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge überschritten ist, wird ab diesem Zeitpunkt an den Schulen darüber hinaus eine indirekte Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler bestehen: In diesem Fall besteht an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht für diejenigen Per-sonen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen; diese Schülerinnen und Schüler sind dann auf den von der Schule anzubietenden Fernunterricht angewiesen. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind lediglich Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die an Zwi-schen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen schuli-schen Leistungsfeststellungen teilnehmen.

Der Nachweis über die Testung kann erbracht werden:

 durch die Teilnahme an einem von der Schule angebotenen Test oder

 durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde lie-gende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf,

 für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bil-dungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwick-lung, körperliche und motorische Entwicklung oder der Sonderpädagogischen

1

\* Diese Anlage ist zu verwenden ab dem Zeitpunkt, ab dem die CoronaVO den Schulen die Testung überträgt (voraussichtlich ab dem 19. April).

Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten und diesen Bildungsgängen, sowie für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schul-kindergärten durch Vorlage einer Eigenbescheinigung der Erziehungsberech-tigten nach ordnungsgemäß durchgeführter Testung auf einem durch das Kul-tusministerium vorgegebenen Musterformular.

Die von der Schule angebotene angeleitete Selbsttestung findet in der Organisations-hoheit und (auch datenschutzrechtlichen) Verantwortung der Schule statt. Zeit und Ort für die Testungen legt die Schule, ggf. mit Blick auf einen Wechselbetrieb, selbst fest. Die Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Schulen tätigen Personal, die an Präsenzunterricht teilnehmen können, in jeder Schulwoche zwei Tes-tungen an, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge pro Schulwoche mindestens einen Test. Die Schulen bestimmen auch diejenigen Personen, die die Testung anleiten und beaufsichtigen. Zu diesen Personen können beispielsweise Lehrkräfte oder (ehrenamtliche) Helferinnen und Helfer von Hilfs- bzw. Sanitätsorgani-sationen gehören. Diese durchführenden Personen sind zur Geheimhaltung verpflich-tet mit Ausnahme gegenüber den Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Selbsttests erfolgt gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Personen-sorgeberechtigten auf eine Weise, dass andere als die durchführenden Personen hier-über keine Kenntnis erhalten.

Über ein etwaiges positives Testergebnis erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung der Schule. (vgl. § 5 der Verordnung des Sozialministeriums zur Ab-sonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen, im Folgenden: CoronaVO Ab-sonderung, abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-in-fos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/).

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf der Schüler/die Schülerin nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Vielmehr hat er bzw. sie sich nach § 3 Absatz 2 CornaVO Absonderung unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Die Schule informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin oder der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtig-ten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten. Auch die weiteren während der Absonderung geltenden Pflichten ergeben sich aus der Corona-Verordnung Absonderung; die Regelungen zum Ende der Absonderung bei positivem Schnelltest ergeben sich aus § 3 Absatz 4 der genannten Verordnung.

2

Außerdem ist die Schule im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung der weiteren in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 IfSG ge-nannten Informationen zu melden. Die Gesundheitsbehörden können sodann im Rah-men ihrer Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der Corona-Verord-nung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Si-cherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infek-tion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

Die Schülerinnen und Schüler, die das ab der nächsten Änderung der Corona-Verord-nung des Landes Baden-Württemberg erfolgende Testangebot der Schule wahrneh-men wollen, sei es, weil sie freiwillig an dem Test teilnehmen wollen oder weil dies die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, haben zuvor ihren Willen zur Teilnahme an der Testung durch die Schule zu erklären. Bei minderjährigen Schü-lerinnen und Schüler ist die Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Erklärung bitten wir auf dem nachfolgenden Formular abzugeben.

3

**II.** **Angaben** **nach** **Artikel** **13** **Datenschutz-Grundverordnung** **für** **die** **Datenverar-beitung** **im** **Zusammenhang** **mit** **den** **Testangeboten** **der** **Schule** **ab** **Änderung** **der** **Corona-Verordnung:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name und Kontaktda-ten des für die Daten-verarbeitung Verant-wortlichen | Mike EmelingBertha-von-Suttner-GMS, Adalbert-Stifter-Straße 40, 70437 StuttgartTelefon: 0711-21689870 |
| Kontaktdaten des Da-tenschutzbeauftragten | Stefan BöhmSSA StuttgartTelefon: 0711-6376401 |
| Zweck der Datenverar-beitung | Erfüllung der der Schule durch die Corona-Verordnung auferlegte Aufgabe der Anbietung und Durchführung von Corona-Schnell-tests zum Zweck des Infektionsschutzes an der Schule, zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an der Schule. |
| Speicherdauer | Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speiche-rung.Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Si-cherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres.Die Erklärung nach diesem Formular über die Teilnahme an den Testungen wird bis maximal bis zwei Wochen nach ihrem Wider-ruf, längstens bis zum Verlassen der Schule bzw. dem Außer-krafttreten der Corona-Verordnung des Landes oder einer dieser nachfolgenden Verordnung gespeichert. |
| Rechtsgrundlage der Verarbeitung | Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buch-stabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 14b der Verordnung der Landesregierung über infektions-schützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung. |
| Empfänger der Daten | Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 und 2 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesund-heitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Ab-satz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG, |
| Rechtsfolgen bei Nicht- bereitstellung der Da-ten | Soweit die Inzidenz nach den Feststellungen des zuständigen Ge-sundheitsamts die 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge überschritten ist, be-steht ohne Bereitstellung der Daten ein Zutrittsverbot für das Schulgelände und ein Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht. Die Schülerin/der Schüler kann dann nur am Fernunterricht teilneh- |

4

|  |  |
| --- | --- |
|  | men. Dies gilt bis zum Tag nach einer Feststellung des örtlich zu-ständigen Gesundheitsamts, dass im betreffenden Land- oder Stadtkreis seit fünf Tagen in Folge eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner besteht.Im Übrigen hat eine Nichtbereitstellung der Daten keine Rechts-folgen. |
| Betroffenenrechte | Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO) sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerde-recht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg,Königstrasse 10 a, 70173 StuttgartPostanschrift: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0Fax: 0711/615541-15. |

**III.** **Erklärung** **zur** **Teilnahme** **von** **Schülerinnen** **und** **Schülern** **zur** **Selbsttestung** **mittels** **PoC-Antigen-Test** **zur** **Erkennung** **einer** **COVID-19-Infektion** **an** **der** **Schule**

|  |  |
| --- | --- |
| Schüler/in: |  |
| Nachname: |  |
| Vorname: |  |
| Straße / Hausnummer: |  |
| Klasse/Kursstufe: |  |

**Daten** **der** **Sorgeberechtigten** **bei** **Minderjährigen**

|  |  |
| --- | --- |
| Nachname: |  |
| Vorname: |  |
| Straße / Hausnummer: |  |
| PLZ: |  |
| Ort: |  |

5

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

- dass mein / unser Kind

- dass ich (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)

☐ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württem-berg maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule teilnimmt / teilnehme,

☐und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zu Schulge-lände ist.

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür ein-gesetzt werden.

Soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljährig:

☐Im Falle eines positiven Testergebnisses bitten wir/bitte ich, mich/die folgende zur Obhutsübername berechtigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu be-nachrichtigen:

☐Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbstän-dig antreten.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses beste-hende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

Ort und Datum

Unterschrift der/des Personensorge-berechtigten

Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des unterschreibenden Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers\*

\* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie der personenberechtigten Person;

bei Volljährigen alleinige Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers.

7